

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen (MIB) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 10. Juni 2016

geändert durch Satzung vom 24. Juni 2019

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Akademischer Grad.....	2
§ 3	Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 4	Regelstudienzeit, Studienbeginn.....	2
§ 5	Bestehen der Masterprüfung.....	2
§ 6	Prüfungsformen.....	3
§ 7	Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich.....	3
§ 8	Masterarbeit.....	6
§ 9	Bildung der Gesamtnote.....	6
§ 10	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung.....	6

Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Master of Arts" (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Masterstudium Internationale Beziehungen wird nachgewiesen durch

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtungen Politik, Gesellschaft, Geschichte, Wirtschaft oder Sprachen mit mindestens der Gesamtnote 2,5 (gut),
2. alternativ zu Nr. 1 ein mit mindestens der Gesamtnote „befriedigend“ abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften,
3. gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus dem Ausland, wobei der Nachweis durch den ersten Studienabschluss oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der DSH-Prüfung (mindestens Level 2) oder am TESTDaF (in allen Bereichen mindestens Niveaustufe 4) beziehungsweise den Nachweis gleichwertiger Sprachkenntnisse geführt werden kann,
4. die Absolvierung eines Eignungsverfahrens nach Maßgabe der Anlage.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium kann im Wintersemester aufgenommen.

§ 5 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind,

2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 6 Prüfungsformen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser PO gehen den allgemeinen Regelungen vor.
- (2) Seitenangaben beziehen sich auf den reinen Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung einer Standardschriftart (z. B. Arial Schriftgröße 11 oder Times New Roman Schriftgröße 12) sowie Seitenrändern im Umfang von zwei Zentimetern links und drei Zentimetern rechts.
- (3) Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt acht Wochen. Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt in einem Modul mit einer Wertigkeit von 10 ECTS-Punkten 18 bis 22 Seiten, in einem Modul mit 5 ECTS-Punkten zwölf bis 14 Seiten.
- (4) ¹Die Prüfungsform Strukturiertes Exposé mit Referat oder Strukturiertes Exposé mit Präsentation beinhaltet ein Referat oder eine Präsentation, das oder die nicht in die Bewertung einbezogen wird und in enger thematischer Verbindung mit dem Exposé steht; die Modulnote ist die Note des Strukturierten Exposés. ²In einem strukturierten Exposé wird die Grundstruktur einer Hausarbeit mit den Elementen Fragestellung, Methodik, theoretisch-konzeptioneller Rahmen, empirische Diskussion und Schlussfolgerungen entworfen, ohne dass die Arbeit im Detail ausgearbeitet wird. ³Die Bearbeitungszeit eines Exposés beträgt vier Wochen und der Umfang acht bis zehn Seiten.
- (5) Der Umfang eines Portfolios beträgt 15 bis 25 Seiten.
- (6) ¹Die Dauer eines Referates beträgt 15 bis 25 Minuten für den Präsentationsteil und 10 bis 20 Minuten für die Diskussion. ²Ein Referat ist stets unbenotet und ist semesterbegleitend zu erbringen.

§ 7 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich

- (1) ¹Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 50 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei muss sie oder er folgende Module erfolgreich absolvieren:
 1. Theorien, Strukturen und Ordnungen der internationalen Politik: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat,
 2. Praxis, Strategien und (Politik-) Felder der internationalen Politik: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat,
 3. Völkerrecht – Quellen, Prinzipien, aktuelle Entwicklungen: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat,
 4. Markt und Staat: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 Min.) und Referat,
 5. Praktikum: 10 ECTS-Punkte, mind. sechs Wochen, Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet),
 6. ein Modul (5 ECTS-Punkte) aus dem Angebot des StudiumPro der KU (Pro Diskurs, Pro Horizont oder Pro Gesellschaft).

³Absolviert die oder der Studierende die Vertiefung „Europastudien“ entsprechend der Kooperationsvereinbarung mit der Université de Fribourg / Universität Freiburg, sind folgende Pflichtmodule erfolgreich zu erbringen:

1. Theorien, Strukturen und Ordnungen der internationalen Politik: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat,
2. Völkerrecht – Quellen, Prinzipien, aktuelle Entwicklungen: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat,
3. Markt und Staat: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 Min.) und Referat,
4. Politik und Geschichte der europäischen Integration: 15 ECTS, Art und Umfang der Modulprüfung werden von der Université de Fribourg / Universität Freiburg festgelegt,
5. Rechtliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Herausforderungen Europas: 15 ECTS, Art und Umfang der Modulprüfung werden von der Université de Fribourg / Universität Freiburg festgelegt,
6. Praktikum: 10 ECTS-Punkte, mind. sechs Wochen, Modulprüfung: Praktikumsbericht (unbenotet),
7. ein Modul (5 ECTS-Punkte) aus dem Angebot des StudiumPro der KU (Pro Diskurs, Pro Horizont oder Pro Gesellschaft).

⁴Die Belegung der Vertiefung „Europastudien“ wird im Zeugnis kenntlich gemacht.

- (2) ¹Im Wahlpflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 40 ECTS-Punkte erwerben, wobei verpflichtend zwei der Module gemäß Satz 3 Nrn. 1 bis 5 aus dem Bereich der Politikwissenschaft erfolgreich zu absolvieren sind.

²Im Falle der Absolvierung der Vertiefung „Europastudien“ müssen im Wahlpflichtbereich 20 ECTS-Punkte erworben werden, wobei mindestens ein Modul aus der Politikwissenschaft gemäß Satz 3 Nrn. 1 bis 5 erfolgreich absolviert werden muss.

³Folgende Wahlpflichtmodule können gewählt werden:

1. Verfassungsstaatlichkeit: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio,
2. Vergleichende Politikwissenschaft: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat,
3. Geschichte des politischen Denkens: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat oder mündliche Prüfung und Referat,
4. Politische Theorie und Philosophie der Gegenwart: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat oder mündliche Prüfung und Referat,
5. Friedens- und Konfliktforschung: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat,
6. Neueste Geschichte und Zeitgeschichte: 10 ECTS-Punkte, Mehrfachwahl möglich, Modulprüfung: Hausarbeit,
7. Fortgeschrittene Soziologische Theorien: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Mündliche Prüfung (10-30 Min.) oder Klausur (120 Min.) oder Hausarbeit (5000 Wörter, 16 Wochen),
8. Fortgeschrittene Prozessorientierte Soziologie: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Mündliche Prüfung oder Klausur (Dauer: 90-120 min.) oder Hausarbeit (5000 Wörter, 16 Wochen),
9. Fortgeschrittene Methoden der Qualitativen Analyse: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 Min.) oder Klausur (Dauer: 90-120 Min.) oder schriftliche Hausarbeit (5000 Wörter, 16 Wochen),
10. Fortgeschrittene Verfahren der Datenerhebung: 10 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Mündliche Prüfung (30 Min.) oder Klausur (120 Min.) oder schriftliche Hausarbeit (5000 Wörter, 16 Wochen).

- (3) ¹Im Wahlbereich muss die oder der Studierende 10 ECTS-Punkte erwerben. ²Es können Module aus dem gesamten Modulangebot der nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge der KU oder Module anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen gewählt werden.

³Insbesondere können im Interesse der fremdsprachlichen Weiterbildung die Angebote des Sprachenzentrums der KU genutzt werden. ⁴Für Studierende ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Politik-, Wirtschaftswissenschaft oder Soziologie werden insbesondere folgende Wahlmodule empfohlen:

1. Einführung in die Politikwissenschaft I und II: Grundbegriffe und Methoden – Politische Systemlehre und Vergleichende Politikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
2. Einführung in die Politikwissenschaft III und IV: Politische Theorie und Philosophie – Internationale Politik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
3. Akteure und Systeme der Internationalen Politik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Strukturiertes Exposé mit Referat,
4. Qualitative Methoden der Empirischen Sozialforschung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Hausarbeit (3000 Wörter, 14 Wochen),
5. Quantitative Methoden der Empirischen Sozialforschung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) oder Hausarbeit (3000 Wörter, 14 Wochen),
6. Einführung in die Wirtschaftswissenschaften: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur und Referat ,
7. Wirtschafts- und Sozialgeschichte: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur und Referat .

§ 8
Masterarbeit

- (1) Das Thema der Masterarbeit kann aus den Fächern Politikwissenschaft, Geschichte, Wirtschaftswissenschaft (Volkswirtschaftslehre), Rechtswissenschaft (Völkerrecht) sowie Soziologie vergeben werden.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.
- (3) Die Masterarbeit wird mit 20 ECTS-Punkten bewertet.

§ 9
Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Pflichtmodule, der Wahlpflichtmodule und der Masterarbeit.

§ 10
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen vom 8. Mai 2015 tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Internationale Beziehungen vor dem 1. Oktober 2014 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.

Anlage: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen

(1) ¹Das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen wird von einer vom Prüfungsausschuss eingesetzten Auswahlkommission durchgeführt. ²Zu Mitgliedern der Auswahlkommission dürfen alle im Masterstudiengang Internationale Beziehungen haupt- oder nebenberuflich wissenschaftlich tätigen Personen berufen werden. ³Der Auswahlkommission muss mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) angehören.

(2) ¹Voraussetzung für die Teilnahme an dem Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung sowie der Nachweis der in § 3 Prüfungsordnung festgelegten Qualifikationsvoraussetzungen. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf den vom Studierendenbüro der KU herausgegebenen Formularen bis zum 1. Juli des Jahres zu stellen (Ausschlussfrist). ³Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis der grundständigen Studienberechtigung,
2. der Nachweis über den Abschluss des geforderten Zugangsstudiums, alternativ ein Nachweis der bisherigen Studienleistungen mit ausgewiesener vorläufiger Durchschnittsnote und Summe der bisher erworbenen ECTS-Punkte,
3. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
4. gegebenenfalls der Nachweis absolvierter Fremdsprachenprüfungen,
5. gegebenenfalls der Nachweis einschlägiger Praktika sowie bestehender Stipendien (bspw. Stipendien des DAAD, der Studienstiftung oder anderer Stipendienggeber).

(3) ¹Die Auswahlkommission prüft in einer ersten Stufe des Eignungsverfahrens (Vorauswahl) anhand der eingereichten Unterlagen, ob sich die Bewerberinnen und Bewerber auf Grund ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang besonders geeignet sind. ²Besonders geeignete Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine sofortige Zulassung. ³Besonders geeignete Bewerberinnen und Bewerber erfüllen die folgenden Kriterien:

1. Note 1,5 oder besser, und
2. fachliche Ausrichtung Politikwissenschaft, Geschichte oder Soziologie im Erststudium, und
3. Auslandsaufenthalt von mindestens einem Semester (4 Monate) zum Zwecke eines Studiums, Praktikums oder Freiwilligendienstes.

⁴Ausländische Bewerberinnen und Bewerber sind auch dann besonders geeignet, wenn sie anstelle der Kriterien nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 bis 3 dieser Anlage ein Stipendium des DAAD vorweisen. ⁵Im Übrigen wird mit den Bewerberinnen und Bewerbern ein persönliches Gespräch nach Abs. 4 geführt, um in einem standardisierten Verfahren die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber zu überprüfen.

(4) ¹Zur Feststellung der Eignung wird ein persönliches Gespräch von maximal 30 Minuten Dauer geführt, dessen Termin die Auswahlkommission festlegt. ²In begründeten Ausnahmefällen kann das Gespräch per Videokonferenz (bspw. Skype) erfolgen. ³Die Entscheidung darüber trifft die Auswahlkommission. ⁴Das Gespräch soll Aufschluss über die Kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf die maßgeblichen fachlichen Inhalte des Masterstudiengangs geben. ⁵Geprüft werden Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in den Themengebieten Politische Systeme (Staatsformen, Regierungssysteme), Internationale Beziehungen (Europäische Union, Vereinte Nationen), Zeitgeschichte (Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland) sowie Wirtschaftsordnungen (Welthandelsordnung, Weltwährungsordnung). ⁶Der Termin für das persönliche Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

(5) ¹Das persönliche Gespräch wird von jeweils zwei Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt, von denen ein Mitglied Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG sein muss. ²Das Ergebnis des Gesprächs lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ³Das Eignungsverfahren ist nur bestanden, wenn das Urteil beider Mitglieder der Auswahlkommission „bestanden“ lautet.

(6) ¹Über das persönliche Gespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission sowie das Ergebnis des Gesprächs hervorgehen müssen. ²Außerdem müssen die Themen des Gesprächs ersichtlich sein. ³Die Niederschrift ist von den am persönlichen Gespräch beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterschreiben.

(7) ¹Das Studierendenbüro der KU benachrichtigt die Personen, die sich um einen Studienplatz beworben haben, von dem Ergebnis des Eignungsverfahrens. ²Im Zulassungsbescheid wird die Ein-

schreibefrist festgesetzt. ³Immatrikulieren sich die bewerbenden Personen nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Lehnt die KU die Einschreibung einer sich bewerbenden Person ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Immatrikulation nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam. ⁵Bewerbenden Personen, die nicht zugelassen werden, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Begründung zu versehen ist.

(8) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich frühestens zum Eignungsverfahren des nächstfolgenden Jahres erneut anmelden. ²Im Falle eines erneuten Scheiterns ist eine weitere Wiederholung nicht möglich.